

Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit von Kosmetika aus der Sicht einer Überwachungsbehörde

*Dipl.-Lebensmittelchemikerin Karina Mainczyk-Lauterbach
Stadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz*

Kosmetische Mittel werden von den Überwachungsbehörden der Bundesländer kontrolliert, die auch für die Überwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände gemäß Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zuständig sind. Die Organisation der Überwachungsbehörden ist Aufgabe der Bundesländer. Die Überwachungsbehörden kontrollieren die Produkte auf dem Markt, entnehmen amtliche Proben für chemische Analysen und führen bei Herstellern oder Importeuren Betriebsinspektionen durch. Hierbei werden sowohl die Produktinformationsdatei als auch die Einhaltung der GMP kontrolliert. Die verantwortliche Person macht die Produktinformationsdatei an ihrer Anschrift, die auf dem Etikett angegeben wird, für die zuständige Behörde leicht zugänglich. Kernstück der Produktinformationsdatei ist der Sicherheitsbericht, der mit Unterstützung durch Kosmetik-Experten aus den chemischen Untersuchungseinrichtungen überprüft wird. Ziele der Überwachung sind der Gesundheitsschutz und der Schutz der Verbraucher vor Irreführung und Täuschung.

Kosmetische Mittel unterliegen der EU-Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) und zusätzlich der nationalen Kosmetikverordnung. Gemäß der Begriffsbestimmung in der EU-Kosmetikverordnung sind kosmetische Mittel Stoffe oder Gemische, die unmittelbar auf dem menschlichen Körper aufgebracht werden und einen ausschließlichen oder überwiegenden kosmetischen Zweck, wie Reinigung, Parfümierung, Veränderung des Aussehens, Schutz, Erhaltung eines guten Zustandes und Beeinflussung des Körpergeruchs haben. Bei der Einstufung eines Produktes als kosmetisches Mittel beziehungsweise bei der Abgrenzung zu anderen Produktgruppen wie Arzneimitteln, Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Medizinprodukten, Bioziden ist die überwiegende Zweckbestimmung entscheidend.

Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und die Sicherheit von kosmetischen Mitteln ist die verantwortliche Person, also Hersteller, Importeur oder sonstiger Inverkehrbringer, verantwortlich. Kosmetische Mittel müssen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein, das heißt ihr Gebrauch darf auch bei langfristiger Anwendung keine gesundheitlichen Schäden hervorrufen (Artikel 3 EU-Kosmetikverordnung). Zum Nachweis der Konformität des kosmetischen Mittels mit Artikel 3 stellt die verantwortliche Person vor dem Inverkehrbringen eines kosmetischen Mittels sicher, dass das kosmetische Mittel eine Sicherheitsbewertung auf der Grundlage der maßgeblichen Informationen durchlaufen hat und



ein Sicherheitsbericht für das kosmetische Mittel gemäß Anhang I der EU-Kosmetikverordnung erstellt worden ist.

Bei der Kennzeichnung und Werbung für kosmetische Mittel dürfen keine Texte, Bezeichnungen, Abbildungen und ähnliches verwendet werden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen (Artikel 20 EU-Kosmetikverordnung).

Die Behältnisse und Verpackungen kosmetischer Mittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen (Artikel 19 EU-Kosmetikverordnung):

- Anschrift der verantwortlichen Person in der EU
- Angabe des Ursprungslandes bei importierten Produkten
- Füllmengenangabe
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verwendungsdauer nach dem Öffnen
- besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch (sofern erforderlich)
- Chargennummer
- Verwendungszweck

Hersteller und Importeure (verantwortliche Person) kosmetischer Mittel sind verpflichtet, das Inverkehrbringen, also das erstmalige Bereitstellen solcher Mittel auf dem EU-Markt, den zuständigen Behörden anzuzeigen. Das erfolgt über das Internetportal CPNP (Cosmetic Products Notification Portal), das von der Europäischen Kommission betrieben wird und eine einheitliche und zentrale Notifizierung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht. Die Überwachungsbehörden sind auch für die Überprüfung der Meldepflichten verantwortlich.

